

Allgemeine Bedingungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Redispatch 2.0 und der Übernahme der Marktrollen Einsatzverantwortlicher und Betreiber

Version 21.2

Hintergrund und Anwendungsbereich

Aufgrund des am 13. Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) werden voraussichtlich mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 die bisherigen Regelungen zum Einspeisemanagement für Anlagen im Sinne des EEG und des KWKG aufgehoben und in einen einheitlichen Regelungsrahmen zum Stromnetzengpassmanagement (Redispatch 2.0) nach den §§ 13, 13a, 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Konkret bedeutet dies, dass ab diesem Zeitpunkt alle Anlagen im Sinne des EEG und KWKG ab 100 kW installierter Leistung in das Netzengpassmanagement der Netzbetreiber einbezogen werden müssen. Weitere Konkretisierungen dieser Verpflichtung ergeben sich durch bestehende Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere die Festlegung BK6-20-059 vom 06.11.2020.

Für Betreiber oben genannter Anlagen bestehen infolge der Neuregelung ab dem 01.10.2021 verschiedene Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen deren genauer Umfang und Turnus sich insbesondere aus der Festlegung der Bundesnetzagentur ergibt. Im Rahmen dieser Festlegung werden die verschiedenen Datenlieferverpflichtungen durch die Einführung sogenannter Marktrollen dargestellt, indem den Marktrollen festgelegte Aufgaben zugewiesen werden müssen. Die Anlagenbetreiber verantworten hierbei die Marktrollen „Einsatzverantwortlicher“ (EIV) und „Betreiber der technischen Ressource“ (BTR) und müssen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen, wer diese Marktrollen zukünftig für Ihre Anlagen übernimmt.

Die Next Kraftwerke GmbH, Lichtstr. 43 g, 50825 Köln bietet den Anlagenbetreibern mit denen sie einen laufenden Vertrag über die Direktvermarktung von Anlagen unterhält an, für die von Next Kraftwerke direkt vermarkteten Anlagen für den Zeitraum des Direktvermarktungsvertrages die Marktrollen des EIV und des BTR dienstleistend zu übernehmen. Für diese Leistungserbringung seitens Next Kraftwerke gelten die hier formulierten Regelungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Beauftragung zur Leistungserbringung, Auftragsdauer und Beendigung

Insofern zwischen einem Anlagenbetreiber und Next Kraftwerke ein laufender Vertrag über die Direktvermarktung von Energieerzeugungsanlagen besteht, bietet Next Kraftwerke dem Anlagenbetreiber an, die Marktrollen EIV und BTR im Sinne des Beschlusses BK6-20-059 für die von Next Kraftwerke direktvermarkteten Anlagen zu übernehmen. Eine Übernahme nur einer dieser Marktrollen bietet Next Kraftwerke nicht an.

Die Beauftragung zur Übernahme der Marktrollen an die Next Kraftwerke GmbH erfolgt, indem der Betreiber Next Kraftwerke die SR- und TR-IDs der direktvermarkteten Anlage mitteilt oder Next Kraftwerke gegenüber dem für ihn zuständigen Netzbetreiber als Verantwortlichen für die Marktrollen benennt. Next Kraftwerke erklärt mit Blick auf die Möglichkeit der Benennung gegenüber dem Netzbetreiber insoweit im Sinne des § 151 BGB den Verzicht auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Next Kraftwerke ist berechtigt, die Verpflichtungen aus der Beauftragung teilweise oder ganz, einschließlich der vollständigen Abgabe der Marktrollen, auf Dritte zu übertragen.

Die Beauftragung endet automatisch, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Direktvermarktung einer Anlage seitens Next Kraftwerke gleich aus welchem Grund. Die Beendigung der

Direktvermarktung einer Anlage hat keinen Einfluss auf die Beauftragung von Next Kraftwerke im Hinblick auf andere Anlagen eines Betreibers, die weiterhin von Next Kraftwerke direktvermarktet werden.

Festlegungsbefugnis hinsichtlich Wahlmöglichkeiten und Bevollmächtigung

Mit der Beauftragung wird Next Kraftwerke berechtigt, über die bestehenden Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf das Bilanzierungsmodell (Prognose- oder Planwertmodell), das Abrechnungsmodell (Spitz-, Spitz-light- oder Pauschalabrechnung) und die Abrufumsetzung (Duldungs- oder Aufforderungsfall) zu entscheiden. Hierbei wird Next Kraftwerke die bekanntgemachten Interessen des Anlagenbetreibers angemessen berücksichtigen. Eine Information des Anlagenbetreibers über die getroffenen Festlegungen erfolgt nur im Einzelfall auf Anfrage des Anlagenbetreibers.

Next Kraftwerke wird vom Anlagenbetreiber bevollmächtigt, die Wahlmöglichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einer anderen zuständigen Stelle auszuüben. Insofern die Wahlmöglichkeiten, beispielsweise aufgrund technischer Restriktionen, nur vom Anlagenbetreiber selbst ausgeübt werden können, verpflichtet er sich, diese entsprechend der von Next Kraftwerke vorgenommenen Festlegung auszuüben. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist Next Kraftwerke von sämtlichen Leistungspflichten aus der Beauftragung befreit.

Datenübermittlung, Kommunikation und Steuerung

Next Kraftwerke übernimmt für den Zeitraum der Beauftragung alle mit den Markttrollen EIV und BTR verbundenen Datenübermittlungs- und Kommunikationspflichten entsprechend dem Beschluss BK6-20-059 vom 06.11.2020 und dem Einführungsszenario Redispatch 2.0 des BDEW (https://www.bdew.de/media/documents/Redispatch_2.0_Einf%C3%BChrungsszenario_V1.0.pdf). Dies beinhaltet insbesondere die Übermittlung von Stammdaten, Planungsdaten und Nichtverfügbarkeiten sowie die Kommunikation meteorologischer Daten und der Ausfallarbeit.

Insoweit von Next Kraftwerke für die Abrufumsetzung der Aufforderungsfall festgelegt wurde, übernimmt Next Kraftwerke außerdem die Steuerung der Anlage zur Umsetzung eines Abrufs seitens des Netzbetreibers entsprechend der geltenden Regelungen. Eine solche Steuerung seitens Next Kraftwerke stellt eine vertraglich veranlasste Steuerung im Sinne des mit dem Anlagenbetreiber bestehenden Direktvermarktungsvertrages dar. Der Anlagenbetreiber hat, mit Ausnahme der Vergütung des aus dem Redispatch entstandenen bilanziellen Ausgleichs (Ausfallarbeit), keinerlei vertragliche oder sonstige Ausgleichs- oder Ersatzansprüche im Hinblick auf die vorgenommene Steuerung gegenüber Next Kraftwerke.

Stammdatenbereitstellung

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Next Kraftwerke alle Stammdaten zur Verfügung zu stellen, die Next Kraftwerke zur Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten abfragt. Die Daten sind vom Anlagenbetreiber richtig, in der abgefragten Qualität und innerhalb der gesetzten Frist, auf dem angegebenen Übermittlungsweg bereitzustellen. Eine Angabe etwaiger Daten gegenüber anderen Stellen wie insbesondere dem Netzbetreiber, entbindet den Anlagenbetreiber nicht von seiner Verpflichtung gegenüber Next Kraftwerke. Solange der Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nicht vollumfänglich nachgekommen ist, ist Next Kraftwerke von sämtlichen Leistungspflichten aus der Beauftragung befreit, ohne, dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung an den Anlagenbetreiber bedarf. Dies gilt auch für den Fall, dass der zuständige

Netzbetreiber Next Kraftwerke entgegen der Vorgaben des Einführungsszenarios Redispatch 2.0 des BDEW nicht über den Status als EIV und BTR informiert oder nicht die relevanten SR- und TR-IDs gegenüber Next Kraftwerke kommuniziert.

Haftung

Im Rahmen der Beauftragung haftet Next Kraftwerke unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Next Kraftwerke haftet außerdem für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks der Beauftragung gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Beauftragung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertraut. Im Übrigen ist die Haftung für fahrlässiges Handeln, außer in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ausgeschlossen.

Der Haftungsumfang ist, außer in den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Anpassung dieser AGB

Next Kraftwerke ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für eine laufende Beauftragung anzupassen, insoweit sich Änderungen hinsichtlich der zugrundeliegenden gesetzlichen oder regulatorischen Bedingungen ergeben, die eine Anpassung der AGB notwendig machen und die gemachten Anpassungen für den Anlagenbetreiber zumutbar sind. Über solche Änderungen wird Next Kraftwerke den Anlagenbetreiber auf elektronischem Wege über die von ihm angegebenen Kommunikationswege ausreichend vor einer solchen Änderung informieren.

Next Kraftwerke ist berechtigt, auch anderweitige Anpassungen dieser AGB mit Wirkung für eine laufende Beauftragung jederzeit vorzunehmen, wenn der Anlagenbetreiber diesen zustimmt. Dies beinhaltet auch die Einführung von Regelungen zur Weitergabe von externen Kosten, die Next Kraftwerke infolge der Auftragsdurchführung entstehen. Next Kraftwerke wird den Anlagenbetreiber auf elektronischem Wege über die von ihm angegebenen Kommunikationswege über eine solche Anpassung informieren. Die Zustimmung des Betreibers zu einer solchen Anpassung erfolgt, indem er Next Kraftwerke einen Monat nach der Information über die Anpassung weiterhin als Verantwortlichen für die Marktrollen EIV und BTR gegenüber dem Netzbetreiber benennt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beauftragung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Beauftragung oder ihrer Gültigkeit ist Köln.